

Allgemeines

In- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz bzw. im Kanton Graubünden steuerpflichtig sind, wird nach den Artikeln 69 und 70 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie den Artikeln 88 und 88a des kantonalen Steuergesetzes für Erträge aus wesentlichen Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital anderer Unternehmen ein sogenannter "Beteiligungsabzug" (= Ermässigung der Gewinnsteuer) gewährt. Die Steuerermässigung auf dem Beteiligungsertrag wird gewährt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder zu mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält. Auf Kapitalgewinnen wird die Ermässigung nur gewährt, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres gehalten wurde. Die Beurteilung richtet sich nach dem Kreisschreiben Nr. 27 vom 17. Dezember 2009 (vgl. 1-027-D-2009-d.pdf auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung <http://www.estv.admin.ch> unter Dokumentation / Publikationen / Direkte Bundessteuer / Kreisschreiben).

Seite 1

Die Seiten-, Ziffern- und Spaltenangaben beziehen sich auf das Formular "Angaben über Beteiligungen" (Formular 16).

Ziffer 1.1 Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten

Pro Gesellschaft / Genossenschaft, an welcher eine Beteiligung besteht, ist eine Formularzeile auszufüllen.

Spalte A Anzahl und Art der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genusscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS). Die in Klammern angegebenen Abkürzungen können für die Angabe der Wertschriftenart auf Seite 1, Spalte A verwendet werden.

B Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften. Ausländische juristische Personen werden dabei denjenigen juristischen Personen schweizerischen Rechts gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (Art. 74 Abs. 3 StG, Art. 49 Abs. 3 DBG).

C Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das gesamte einbezahlte Kapital der Tochtergesellschaft im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D Nominalbetrag der Beteiligung

Hier ist der Nennwert der Beteiligung einzutragen, der im Besitz der Steuerpflichtigen ist. Genusscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben. Sie gelten daher nicht als Beteiligungen. Allerdings gelten die Ausschüttungen auf Genusscheinen als Beteiligungsertrag, sofern in wesentlichem Ausmass (vgl. Art. 88 Abs. 1 StG und Art. 69 DBG) Aktien oder Partizipationsscheine dieser Unternehmung gehalten werden.

E Beteiligung in %

Spalte D im Verhältnis zu Spalte C.

F Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert der Beteiligung ist nur bei Beteiligungen von **weniger als 10%** anzugeben. Als Verkehrswert gilt der Kurswert oder der aufgrund der "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" berechnete Steuerwert.

G Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert nach Abzug allfälliger Wertberichtigungen zuzüglich der als Gewinn versteuerten stillen Reserven.

Ziffer 1.2 Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind.

Ziffer 1.3 Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode

Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen (exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z. B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungskosten.

Spalte H Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Jedes Feld der Spalte G im Verhältnis zu Betrag von Ziffer 1.2 (Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven). Dieses Verhältnis ist pro Feld zu berechnen.

Ziffer 2 Gestehungskosten

Spalte I Datum des ersten Erwerbs von Titeln der Beteiligung

Sofern der Erwerb nach dem 31. Dezember 1996 erfolgte, ist das genaue Kaufdatum einzutragen. Falls die Beteiligung vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Unternehmung war, genügt der Hinweis "vor 1997".

(Fortsetzung Seite 1, Ziffer 2: Gestehungskosten)

Spalte J Kaufpreis für die in der Steuerperiode erworbenen Anteile

Es ist der Kaufpreis für alle während der Steuerperiode erworbenen Anteile einzutragen.

K Datum des letzten Erwerbs während der Steuerperiode

Falls während der Steuerperiode Titel der Beteiligung zugekauft wurden, ist das genaue Erwerbsdatum einzutragen. Haben mehrere Käufe stattgefunden, ist das Datum des letzten Erwerbs anzugeben.

L Gestehungskosten zu Beginn des Geschäftsjahrs

Die Gestehungskosten einer Beteiligung zu Beginn des Geschäftsjahrs entsprechen den Gestehungskosten einer Beteiligung am Ende des letzten Geschäftsjahrs.

M Erhöhung der Gestehungskosten

Die Gestehungskosten einer Beteiligung erhöhen sich durch Zukäufe und offene oder als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen. Auch offene oder verdeckte Sanierungszuschüsse und Aufwertungen im Zusammenhang mit einer Sanierung nach Art. 670 OR erhöhen die Gestehungskosten.

N Verminderung der Gestehungskosten

Die Gestehungskosten können durch Verkäufe, sowie Abschreibungen im Zusammenhang mit der Ausschüttung einer Substanzdividende oder einer Kapitalherabsetzung vermindert werden.

O Gestehungskosten am Ende des Geschäftsjahrs

Diese Spalte entspricht der Summe aus den Gestehungskosten zu Beginn des Geschäftsjahrs und den allfälligen Veränderungen innerhalb des Geschäftsjahrs resp. bis zum Zeitpunkt der Veräußerung.

Seite 2

Ziffer 3 Nettoertrag der Beteiligungen

Spalte P Bruttoertrag aus Ausschüttungen

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des DBG und des StG darstellen (ordentliche und ausserordentliche Gewinnausschüttungen, verdeckte Gewinnausschüttungen, Ausschüttungen auf Genussscheinen bei genügend Aktien- oder Partizipationsscheinbesitz an der gleichen Unternehmung).

Q Bruttoertrag aus Kapitalgewinnen

Unter dieser Rubrik ist der Bruttoertrag (also die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den entsprechenden Gestehungskosten) einzutragen. Es handelt sich um einen Übertrag vom Hilfsformular "Kapitalgewinn aus Beteiligung" (Formular 16.1, Ziffer 4.1).

R Abschreibungen im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche mit dem Ertrag in Zusammenhang stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten.

S Massgeblicher Ertrag

Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes massgeblicher Ertrag (Spalte P + Spalte Q - Spalte R).

T Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Betrag von 5% des massgeblichen Ertrages (Spalte R) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

U Finanzierungskosten

Der auf die Beteiligung entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich beim Beteiligerertrag aufgrund des Verhältnisses von Gewinnsteuerwert der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven (Spalte H).

V Nettoertrag aus Beteiligung

Diese Zahl entspricht der Differenz zwischen dem Bruttoertrag (Spalten P und Q) und den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung (Spalten R, T und U). Nur positive Differenzen (=Nettoerträge) sind in der Spalte V einzutragen. Nettoverluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte W einzutragen.

W Nettoverlust aus Beteiligung

Nettoverluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte W einzutragen.

Ziffer 4 Ermässigung der Gewinnsteuer

Für die Berechnung des Beteiligungsabzuges ist der gesamte steuerbare Reingewinn nach Verlustverrechnung und nach Ausscheidung der Auslandsergebnisse massgebend.

Die prozentuale Ermässigung auf dem Gewinn entspricht dem Anteil der Beteiligererträge am gesamten steuerbaren Gewinn.